jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/23 Senat-ZT-92-018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1993

Rechtssatz

Beim Delikt der Verweigerung der Blutabnahme kommt es nicht auf den genauen Zeitpunkt der Verweigerung an, wenn die Tat bereits durch die genaue Beschreibung von Zeit und Ort des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand des Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ausreichend konkretisiert ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at